

Studienplan für das Doktoratsprogramm Gender Studies

1. August 2011

Die Philosophisch-historische Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, die gemeinsam mit dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung die Graduate School Gender Studies tragen,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Organisationsreglement der Graduate School Gender Studies der Universität Bern vom 1. Februar 2010, auf das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 9. Mai 2011 und auf das Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005,

beschliessen den:

Studienplan für das Doktoratsprogramm Gender Studies

1. Allgemeines

ZWECK

Art. 1 ¹ Das Doktoratsprogramm Gender Studies ist ein forschungszentriertes, interdisziplinäres und lernprozessorientiertes Ausbildungsangebot und hat die Weiterqualifikation und die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Gender Studies zum Zweck. Es bietet eine koordinierte und fachlich strukturierte Vertiefung in Gender Studies. Teilnehmende werden angeleitet, Geschlecht als Analysekategorie in ihrer eigenen Forschung methodisch reflektiert anzuwenden.

² Das Doktoratsprogramm fördert den interdisziplinären Austausch und stärkt das Forschungsfeld Gender Studies an der Universität Bern und in der Schweizer Forschungslandschaft.

TRÄGERSCHAFT

Art. 2 Das Doktoratsprogramm wird unter der gemeinsamen Verantwortung der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung durch die Graduate School Gender Studies der Universität Bern durchgeführt.

ZIELE

Art. 3 ¹ Das Doktoratsprogramm bietet eine interdisziplinäre Ausbildung in Theorie und Praxis der Gender Studies und bezweckt die Ausbildung hochqualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Ziel ist die Vermittlung von Wissen über Geschlechtertheorien und von methodischen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit mit der Analysekategorie Geschlecht in verschiedenen Disziplinen.

² Teilnehmende am Doktoratsprogramm werden konsequent zu eigenständiger Forschung angehalten. Sie lernen, sich in ihrem dis-

ziplinären und in einem interdisziplinären Umfeld zu bewegen und einen interdisziplinären Dialog zu führen. Dabei wird die Fähigkeit zur kritischen theoretischen und methodischen Reflexion gezielt gefördert. Das Programm fördert darüber hinaus die nationale und internationale Vernetzung der Doktorierenden mit Expertinnen und Experten und ermutigt sie, eigene Netzwerke in der Scientific Community der Gender Studies aufzubauen.

³ Ziel ist die Erarbeitung von qualitativ hochstehenden Dissertationen wie auch die Erlernung grundlegender Fertigkeiten für den inner- und ausserakademischen Wissenstransfer.

2. Organisation

PROGRAMMLEITUNG

Art. 4 ¹ Die Programmleitung wird durch die Programmkommission Doktorat der Graduate School Gender Studies ausgeübt.

² Die Programmkommission Doktorat der Graduate School Gender Studies ist eine interdisziplinäre und interfakultäre Kommission. Die Zusammensetzung wird im Organisationsreglement der Graduate School Gender Studies geregelt (Art. 5 Abs. 2 OrgR).

³ Sie ist für die strategische Leitung und ausgewählte operative Aufgaben des Doktoratsprogramms verantwortlich (Art. 5 OrgR).

PROGRAMMKOORDINATION

Art. 5 ¹ Die Programmkoordination ist operativ für das Doktoratsprogramm verantwortlich (Art. 6 OrgR).

² Die Programmkoordination übernimmt in Kooperation mit der Leitung des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung die Organisation und Umsetzung des Doktoratsprogramms und führt selber Veranstaltungen durch.

3. Umfang, Aufbau und Betreuung

UMFANG UND DAUER

Art. 6 ¹ Das Doktoratsprogramm Gender Studies hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Der Einstieg ins Doktoratsprogramm ist jährlich im September möglich. Es wird in Abhängigkeit von der Nachfrage jährlich angeboten.

² Das Doktoratsprogramm umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte (gesamt 600 Arbeitsstunden davon 220 Präsenzstunden im Ausbildungsbereich vgl. Art. 7 Abs. 1).

³ Einzelne curriculare Bestandteile sind aufbauend organisiert und sind in der angebotenen Reihenfolge zu absolvieren (vgl. Anhang 1 Modell zum Programmaufbau).

⁴ Die Programmkommission kann eine Studienzeitverlängerung auf Antrag bewilligen. Entsprechende Anträge sind bei der Programmkoordination zu Händen der Programmkommission einzureichen.

⁵ Bei Vorleistungen kann ein Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht bei der Programmkoordination zu Händen der Programmkommission eingereicht werden.

⁶ Das Arbeiten an der Dissertation erfolgt während der gesamten

Dauer des Doktoratsprogramms.

AUFBAU

Art. 7 ¹ Das Doktoratsprogramm besteht aus fünf unterschiedlichen Ausbildungsangeboten jeweils mit Präsenzpflcht:

- a den vier Symposien (insgesamt 5 ECTS-Punkte),
- b den zwei Einführungskolloquien (insgesamt 4 ECTS-Punkte),
- c den vier Forschungskolloquien (insgesamt 6 ECTS-Punkte),
- d den zwei Blockseminaren (insgesamt 2 ECTS-Punkte),
- e der Teilnahme an nationalen oder internationalen Fachkongressen mit eigenem Beitrag und durch die aktive Teilnahme an mehrtägigen inhaltlich oder methodisch relevanten Veranstaltungen (im Umfang von 3 ECTS-Punkten),

² Die unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e angeführten Veranstaltungen werden bei der Programmkoordination zu Händen der Programmkommission zur Anrechnung eingereicht.

³ Ein Modell zum Programmaufbau ist in Anhang 1 dargestellt.

⁴ Die Beschreibung der Veranstaltungen findet sich in Anhang 2.

PFLICHTLEISTUNGEN

Art. 8 ¹ Alle unter Artikel 7 Absatz 1 angeführten Veranstaltungen sind obligatorisch.

² Die Programmkoordination schlägt Ersatzleistungen für aus wichtigen Gründen versäumte Einheiten vor. Diese sind von der Programmkommission zu bestätigen. Diese Ersatzleistungen werden in einem zeitlich angemessenen Rahmen erbracht.

³ Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ist verpflichtet der Programmkommission jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen und im Rahmen der Symposien über den Arbeitsfortschritt zu berichten.

SPRACHE

Art. 9 Die Programmsprache ist deutsch. Einzelne Veranstaltungen können in Englisch oder Französisch angeboten werden.

ANRECHNUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 10 ¹ Ausserhalb des Doktoratsprogramms erbrachte curriculums-relevante Leistungen können zur Anrechnung vorgelegt werden.

² Die Anrechnung curriculums-relevanter Leistungen wird jeweils auf Beginn des Studienjahres bei der Programmkoordination zu Händen der Programmkommission beantragt.

BETREUUNG

Art. 11 Die Betreuung wird in den jeweiligen Promotionsreglementen geregelt.

VEREINBARUNG

Art. 12 Die Teilnehmende oder der Teilnehmende am Doktoratsprogramm schliesst mit der Programmkommission eine Vereinbarung ab, welche die Anwesenheitspflicht, die Beteiligung, die Berichterstattung sowie die Präsentation des Forschungsfortschrittes und der -ergebnisse regelt.

FINANZIERUNG

Art. 13 ¹ Das Doktoratsprogramm vergibt keine Stipendien.

² Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm stellt keine Garantie für die Zusage eines Stipendiums oder anderer finanzieller Leistungen,

eines Arbeitsplatzes oder Zugang zu technischer Infrastruktur dar.

4. Bewerbung, Aufnahme und Austritt

VORAUSSETZUNGEN

Art. 14 ¹ Bewerberinnen und Bewerber sind ordentlich eingeschriebene und zugelassene Doktorierende der Universität Bern.

² Bewerberinnen und Bewerber legen eine ausgearbeitete und von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Forschungsskizze vor und weisen Gender als zentrale Analysekategorie ihres Forschungsvorhabens aus.

³ Der Programmkommission muss eine unterzeichnete Doktoratsvereinbarung vorgelegt werden. In der Doktoratsvereinbarung sind Betreuung, Dissertationsthema, Ablauf, Ziele und Rahmenbedingungen festgelegt.

⁴ Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer bestätigt mit einem Empfehlungsschreiben und mit einer unterzeichneten Doktoratsvereinbarung ihre oder seine Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie des Forschungsvorhabens.

⁵ Eine individuelle Studienberatung vor definitiver Zulassung zum Doktoratsprogramm ist obligatorisch; sie wird durch die Programmkoordination sichergestellt.

BEWERBUNG

Art. 15 ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen ihre vollständigen Unterlagen immer auf den 30. April für den Start des nächsten Programms im September desselben Jahres bei der Programmkoordination ein.

² Die Bewerbungsunterlagen umfassen einen CV, ein Motivationsschreiben, die Immatrikulationsbestätigung, ein Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers der Dissertation, eine unterzeichnete Doktoratsvereinbarung und eine ausformulierte Projektskizze.

AUFNAHME

Art. 16 ¹ Sind alle Voraussetzungen gemäss Artikel 14 erfüllt und die Bewerbungsunterlagen vollständig (Art. 15 Abs. 2), entscheidet die Programmkommission Doktorat auf Antrag der Programmkoordination über die vorläufige Aufnahme in das Programm.

² Die Bewerberinnen und Bewerber werden in Bezug auf ihre Vorbildung, ihre Kenntnisse, ihre Motivation, ihr Engagement und die der Forschungsskizze evaluiert und aufgenommen.

³ Aufgrund positiv bewerteter Leistungen (Art. 21 Abs. 1 Buchstaben a und b) am Ende des ersten Ausbildungsjahres wird die definitive Aufnahme durch die Programmkommission bestätigt.

AUSTRITT

Art. 17 ¹ Teilnehmende am Doktoratsprogramm können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Programmkoordination Graduate School aus dem Programm austreten.

² Sie reichen bei der Programmkoordination zu Händen der Programmkommission ein Austrittsgesuch ein.

³ Die Programmkommission bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplements. Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

AUSSCHLUSS

Art. 18 ¹ Teilnehmende können bei nicht erbrachten Leistungen (Art. 7 und Art. 20) auf Antrag der Programmkoordination zu Händen der Programmkommission jederzeit vom Doktoratsprogramm ausgeschlossen werden.

² Die oder der Betroffene wird vor dem Beschluss vom verfügenden Organ angehört.

³ Der Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm wird vom zuständigen fakultären Organ verfügt.

⁴ Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplements. Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

GASTSTUDIERENDE

Art. 19 ¹ Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden der Universität Bern und anderer Universitäten können zu einzelnen Angeboten des Doktoratsprogramms zugelassen werden.

² Die Zulassung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung an die Programmkoordination zu Händen der Programmkommission.

³ Die allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung an die Universität Bern bleiben vorbehalten; die Bestimmungen zum Gaststudium (Art. 96 UniV) sind einzuhalten.

BESUCH EINZELNER VERANSTALTUNGEN

Art. 20 ¹ Veranstaltungen aus dem Einführungskolloquium und die Blockseminare können von interessierten Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bern einzeln besucht werden.

² Der Besuch dieser Veranstaltungen wird bei der Programmkoordination zu Händen der Programmkommission zur Bewilligung eingereicht.

5. Leistungskontrollen

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21 ¹ Die Leistungskontrollen und -bewertungen erfolgen veranstaltungsbezogen in schriftlicher oder mündlicher Form (Art. 7 Abs. 1):

- a Arbeitsberichte und Präsentationen im Rahmen der Symposien,
- b Inputreferate oder Präsentationen sowie aktive Teilnahme im Rahmen der Kolloquien,
- c Lernjournale und aktive Teilnahme im Rahmen der Blockseminare,
- d eigener Beitrag und aktive Teilnahme im Rahmen von externen Veranstaltungen (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e).

² Die Programmkoordination legt Richtlinien für die Form der Arbeitsberichte, der aktiven Beiträge und der Lernjournale fest. Die entsprechenden Richtlinien werden von der Programmkommission genehmigt.

BEURTEILUNG UND WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 22 ¹ Alle Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

6. Abschluss und Diplomierung

DIPLOMA SUPPLEMENT

Art. 23 ¹ Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsprogramms wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Leitung Graduate School Gender Studies und den beiden Dekaninnen oder Dekanen der Trägerschaftsfakultäten unterzeichnet.

² Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über den Inhalt und Umfang der Studienleistungen.

³ Gaststudierenden wird kein Diploma Supplement ausgestellt. Sie erhalten eine Bestätigung ihrer Teilnahme ausgestellt durch die Programmkoordination.

⁴ Nach Abschluss des Doktoratsprogramms werden der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die erworbenen ECTS-Punkte bestätigt.

⁵ Die Vergabe des Diploma Supplement ist an die Vergabe der Promotionsurkunde gebunden.

⁶ Das Diploma Supplement wird gemeinsam mit der Promotionsurkunde ausgestellt.

7. Rechtspflege

RECHTSPFLEGE

Art. 24 ¹ Alle Verfügungen werden von den zuständigen Organen einer der beteiligten Fakultäten erlassen.

² Diese Verfügungen der zuständigen Organe gemäss Absatz 1 können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

8. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

30. Mai 2011

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Der Dekan:

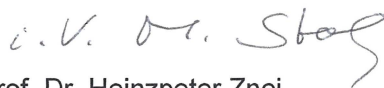


Prof. Dr. Roland Seiler

23. Mai 2011

Von der Philosophisch-historischen Fakultät beschlossen:

Der Dekan:



Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

22. Juni 2011

Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung:

Die Direktorin

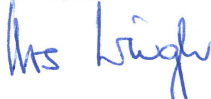


Prof. Dr. Doris Wastl-Walter

Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den 4. Juli 2011

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würzler